



Kulturpolitik des Bundesamtes für Kultur in den Jahren 2016–2020; Neuerungen im Bereich der Filmförderung – Filmstandortförderung (FiSS)

I. Ausgangslage

Die neue Filmstandortförderung Schweiz (FiSS) ist neben der selektiven und erfolgsabhängigen Filmförderung das dritte Förderstandbein des Bundes.

Durch die neue Standortförderung sollen bei der Filmproduktion Leistungen vermehrt in der Schweiz bezogen und Produktionen aus dem Ausland in die Schweiz geholt werden. Mehr Drehtage in der Schweiz bedeuten nicht nur ein Mehrwert für die beteiligten audiovisuellen Betriebe, sondern auch eine allgemeine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz.

Die Grundsätze für das neue Förderinstrument wurden mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Filmbranche erarbeitet.

II. Inhalt der Neuerungen

Die Standortförderung kann nur an Filme ausgerichtet werden, welche als Schweizer Filme respektive Schweizer Koproduktionen anerkannt sind. Eingabeberechtigt sind nur Produktionsunternehmen in der Schweiz. Reine Dreharbeiten in der Schweiz (z. B. James Bond; Bollywood usw.) ohne Einbezug eines Schweizer Produzenten werden somit nicht unterstützt.

Ein finanzieller Beitrag aus der Standortförderung wird nur dann geleistet, wenn ein effektiver Mehrwert für den Standort Schweiz vorliegt. Damit die Standortförderung einen wirtschaftlichen Effekt erzielt, sind nur Filme ab einem gewissen Produktionsbudget (Spielfilm: min. 2.5 Mio. CHF; Dokumentarfilm: min. 500 000 CHF) zur Förderung zugelassen. Schweizer Filme, die ausschliesslich von Schweizer Produzenten getragen werden, müssen mindestens 80% (Spielfilm), respektive 60% (Dokumentarfilm) der Ausgaben in der Schweiz tätigen, um eine Förderung zu erhalten.

Es wird empfohlen, vor der Gesuchseingabe das Gespräch mit dem BAK aufzunehmen um das Dossier gut vorbereiten zu können. Grundsätzlich können Eingaben laufend erfolgen.

Der Bund finanziert 20% der anrechenbaren Kosten, welche in der Schweiz für die Herstellung eines Films anfallen und von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz erbracht werden. Zum Erhalt des spezifischen Fachwissens finanziert der Bund bis 40% der anrechenbaren Kosten für filmtechnische Betriebe. Der Höchstbeitrag der Standortförderung ist auf 600 000 Franken begrenzt.

Die Standortförderung wird nach Vorlage der definitiven Unterlagen ratenweise ausbezahlt. Um finanzielle Engpässe zu verhindern, werden 20% der Subvention zurückbehalten. Dieser Teil wird nach Vorlage der Endabrechnung und nach Massgabe der vorhandenen Finanzmittel anteilmässig unter den Berechtigten verteilt.

III. Finanzen

Für die Filmstandortförderung verabschiedete das Parlament im Rahmen der Beratung zur Kulturbotschaft 2016–2020 einen Zahlungsrahmen in der Höhe von zusätzlichen 6 Millionen Franken pro Jahr. Die Neuerung wird deshalb nicht zu Lasten bestehender Förderinstrumente eingeführt. Für das Jahr 2016 beträgt das Budget der Standortförderung 3 Millionen Franken, weil das Programm erst Mitte Jahr (1. Juli 2016) in Kraft tritt.

IV. Weitere Informationen

Die Bestimmungen zur Filmstandortförderung sind in der Verordnung des EDI über die Filmförderung geregelt, die am 1. Juli 2016 in Kraft treten wird. Die ersten Eingaben für einen Förderbeitrag können voraussichtlich ab Mai 2016 erfolgen. Das BAK wird die entsprechenden Angaben auf seiner Homepage aufschalten.